

Kosmetika in Unverpacktläden



Endbericht der Schwerpunktaktion A-039-23

Februar 2024

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)

Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES)

Lebensmittelaufsicht der Bundesländer

Zusammenfassung

Ziel der Schwerpunktaktion war die Überprüfung der Kennzeichnung und der Hygiene bei Kosmetika, die selbst abgefüllt oder ohne Verpackung verkauft werden. Zudem wurden die verschiedenen Möglichkeiten der Hersteller und Händler erhoben, wie derzeit Verpackung bei Kosmetika eingespart wird und welche Arten der Selbstabfüllung angeboten werden.

22 Proben aus ganz Österreich wurden untersucht. Fünf Proben wurden beanstandet:

- Drei Proben wegen unvollständiger Kennzeichnung: Grundsätzlich müssen für unverpackte Kosmetika dieselben Informationen für den Kunden bereitgestellt werden wie für verpackte.
- Eine Probe wurde als „Bio“ ausgelobt, es fehlte jedoch das Siegel bzw. nach welchen Kriterien die Bio-Zertifizierung erfolgt ist.
- Eine feste Seife warb mit dem Claim „Frei von Konservierungsstoffen“, obwohl feste Seifen grundsätzlich keine Konservierungsstoffe benötigen, da sie kaum freies Wasser enthalten und einen hohen pH-Wert aufweisen.

Die mikrobiologische Untersuchung ergab keine Auffälligkeiten.

Hintergrundinformation

Aus Umweltschutz- und Nachhaltigkeitsgründen steigt die Nachfrage bei Kosmetikprodukten zu unverpackten Waren, Mehrwegverpackung und Selbstabfüllung. Die Kennzeichnungsvorschriften müssen auch bei unverpackten kosmetischen Mitteln eingehalten werden: Name oder Firma und Anschrift der verantwortlichen Person, Nenninhalt, Haltbarkeitsangabe, ggf. besondere Vorsichts-, Anwendungs- und Warnhinweise, Chargennummer, Verwendungszweck, Bestandteilliste müssen den Verbraucher:innen beim Kauf - zusätzlich zur Kennzeichnung am Großgebilde/Abfüllkanister - zur Verfügung zu gestellt werden, z. B. in Form eines gut anbringbaren und lesbaren Etiketts, Anhänger, Papierstreifen oder Kärtchen zum abgefüllten Produkt, das am Verkaufsort bereitgelegt werden sollte. Dies ist wichtig, um z. B. Fehlanwendungen und Verwechslungen zuhause zu vermeiden.

Die Abfüllung von kosmetischen Mitteln ist aus mikrobiologischer Sicht ein besonders kritischer Schritt, der mit besonders hohen hygienischen Anforderungen verbunden ist. Durch die offene Entnahme kann es leicht zur Verkeimung des Produkts oder auch zu Verunreinigungen/Verschmutzung kommen.

Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

Gesamtprobenzahl: 22, entnommen von der Lebensmittelaufsicht der Bundesländer

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 über kosmetische Mittel
- Verordnung (EU) Nr. 655/2013 über Werbeaussagen bei kosmetischen Mitteln
- Kosmetik-Durchführungsverordnung BGBI II 2013/330

Relevante Artikel/Links zu diesem Thema:

- BLC: Im Trend – unverpackt auch bei kosmetischen Mitteln? 11. Januar 2022
<https://www.lebensmittel.org/blc/monatsartikel/1056-monatsartikel118.html>
- BVL: Abfüllstationen sicher verwenden. Hinweise für die Abfüllung von kosmetischen Mitteln und Lebensmitteln in wiederverwendbare Behältnisse, 16.08.2021
https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Fachmeldungen/01_lebensmittel/2021/2021_08_16_Abfuellstationen.html
- B. Hirschmann, B. Huber, M. Ibel, E. Kratz, B. Pelzmann, C. Marx: Wesentliche Aspekte zu Abfüllstationen kosmetischer Mittel im Handel; SOFW Journal 10/20, 146. Jahrgang, Verlag für chemische Industrie Thannhausen
https://www.ikw.org/fileadmin/IKW_Dateien/Schoenheitspflege-Bilder/Wissen/2010_PDF_IKW_GER.pdf

Ergebnisse

Die Beanstandungsquote lag insgesamt bei 22,7 Prozent.

Tabelle 1: Beurteilungsquoten

Proben	Anzahl	%	KI (95 %)¹
nicht beanstandet	17	77,3	(56 %; 90 %)
beanstandet	5	22,7	(10 %; 44 %)
gesamt	22	100,0	---

In dieser Schwerpunktaktion wurde anhand einiger Fragen auch erhoben, wie das genaue System der unverpackten und der selbst abfüllbaren kosmetischen Mittel angeboten wird. Es gibt sehr unterschiedliche Ausprägungen und kein System gleicht dem anderen: Von nur selbst mitgebrachten Gebinden bis vom Hersteller zur Verfügung gestellten Mehrweggebinden; nur das Personal darf abfüllen und beklebt die Flasche mit allen Kennzeichnungselementen auf einer vorbereiteten Etikette. Andere bieten die Kennzeichnungsinformationen nur am Abfüllkanister an und der Kunde müsste sie abschreiben oder fotografieren. Eine Auswertung der Fragen ist in Tabelle 4 zusammengefasst.

Wichtig ist, dass gute Anleitungen vor Ort zur Verfügung stehen, damit Käufer:innen gut informiert sind und wissen, welche Schritte bei der Selbstabfüllung bzw. Selbstentnahme einzuhalten sind.

Von den 22 beprobten Produkten wurden 12 Produkte selbst bzw. vom Personal abgefüllt, dabei handelte es sich um flüssige Mittel und ein pastöses Deo. Zehn kosmetische Mittel wurden als feste Stücke entnommen, die kein Behältnis brauchen.

Die Warengruppen gliederten sich folgendermaßen auf:

- Zehn Seifenstücke („Rinse-off“): acht feste Seifen, zwei feste Haarshampoos und/oder feste Duschprodukte
- Neun flüssige Reinigungsmittel („Rinse-off“): Fünf flüssige Haarshampoos und/oder Duschgels, vier Flüssigseifen
- Drei Mittel, die auf der Haut verbleiben („Leave-on“): zwei Hand- und Körperlotions, eine Deocreme

¹ Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.

Die festen und flüssigen Reinigungsmittel zählen zu den 19 „Rinse-off“-Produkten, da sie wieder mit Wasser abgespült bzw. abgewaschen werden.

Zu den zwei kritischsten Produkten gehörten die selbst abgefüllten Leave-on Produkte, da sie wasserhältig sind und daher einen guten Nährboden für Mikroorganismen bieten. Wären sie verkeimt, würde dies bei Produkten, die auf der Haut verbleiben, ein höheres gesundheitliches Risiko darstellen als bei Produkten, die nach einem kurzen Hautkontakt sofort wieder abgewaschen werden. Daher muss sich die verantwortliche Person, besonders bei wasserhältigen Leave-on-Produkten, ein gut angepasstes Konservierungsmittelsystem überlegen, das diese Bedingungen der Selbstabfüllung ausreichend aushält und trotzdem noch diese Käuferschicht anspricht.

Feste Reinigungstücke (Shampoo, Duschprodukte, Hand- und Gesichtsseifen) sind mikrobiologisch risikoarme Produkte und brauchen nicht zwingend eine Verpackung. Sie wären die beste Alternative, um Verpackungsmüll einzusparen. Möchte man trotzdem flüssige Reinigungsprodukte verwenden, dann wäre die Selbstabfüllung mit Mehrweggebinden ebenfalls eine Möglichkeit.

Impressum

Eigentümer, Herausgeber:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1, 1010 Wien
www.sozialministerium.at

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien
www.ages.at

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.

Anhang

Tabelle 4: Auswertung der Fragen zu den Abfüllsystemen

Fragen aus dem Erlass der SPA	JA	NEIN	Keine Angabe
1. Gibt es Systeme der Rückverfolgbarkeit (Chargennummer der Bulkware)?	9	2	1
2. Gibt es Vorgaben zur Reinigung der Anlagen (Hygienekonzept)?	4	4	4
3. Wird dokumentiert, wann das Großgebäude geöffnet wurde?		9	3
4. Wird in vom Hersteller zur Verfügung gestellte Behältnisse abgefüllt?	6	5	1
5. vom Händler bereitgestellte Behältnisse	1		
6. selbst mitgebrachte eigene Behältnisse	8	3	1
7. Abfüllung nur durch Mitarbeiter	4		
8. Abfüllung durch Mitarbeiter oder selbst möglich	2		4
9. Kunde füllt selbst ab	2		
10. Gibt es Anweisungen und Informationen wie das Nachfüllverfahren funktioniert?	3	6	3
11. Gibt es Anweisungen wie das Behältnis gereinigt werden soll?	4	6	2
12. Möglichkeit zur Händedesinfektion	1		11
13. Kennzeichnung nur am Abfüllkanister/Station	7		
14. Kennzeichnung wird Kunden mitgegeben (Etikette, Kärtchen, Anhänger, ...)	5		